



Verordnung für Ehrungen

Einwohnergemeinde Zwieselberg

Genehmigt durch den Gemeinderat Zwieselberg am 20. Oktober 2020.

Verordnung für Ehrungen der Einwohnergemeinde Zwieselberg

Verordnung gestützt auf Art. 11 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Zwieselberg vom 29. November 2017.

Grundsätzliches

Art. 1 Alljährlich findet eine Veranstaltung, organisiert durch die Gemeinde statt. Sie ehrt folgende Personen

Erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler des laufenden Jahres.

Persönlichkeiten aus dem kulturellen Bereich, die sich durch besondere und anerkannte Leistungen verdient gemacht haben.

Erfolgreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Berufswettkämpfen.

Ehrung erfolgreicher Sportler/innen

Grundsatz

Art. 2

Um den Stellenwert der Sportlerehrung hoch halten zu können, wird in der Regel die gleiche Leistung nur ein Mal geehrt, ausgenommen davon sind nationale und internationale Titel. Für weitere Ehrungen derselben Person muss ein höherer Titel erzielt werden. Dasselbe gilt für Vereine und Gruppen.

Bei Vereins- und Gruppenerfolgen wird der jeweilige Präsident zu einer Sitzung eingeladen, an welcher die an der Ehrung teilnehmenden Personen abgesprochen werden.

Bedingungen

Art. 3

Bedingungen für die Ehrung verdienter Sportlerinnen und Sportler sind: Medaillengewinn (1. - 3. Rang) / Kranzauszeichnungen an internationalen oder nationalen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften.

1. Rang bei sportlichen Anlässen mit internationaler Beteiligung.

1. - 3. Rang an Berner Kantonalen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften.

1. Rang an Berner-Oberländischen Meisterschaften.

Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften oder Olympischen Spielen.

Andere Leistungen, die nicht namentlich erwähnt sind, die jedoch den Vorgenannten gleichkommen.

Schützengesellschaften oder Einzelschützen, welche an eidgenössischen

nössischen oder kantonalen Schützenfesten den 1. - 3. Rang erzielt haben.

Leistungen von Persönlichkeiten aus dem kulturellen Bereich

Kultureller Bereich

Art. 4

Gesangs- und Musikvereine mit erzielter Note „sehr gut“ an eidgenössischen Festen.

Personen, die sich im kulturellen Bereich wie Musik, in der Kunst und dergleichen hervorheben.

Leistungen von beruflichen Erfolgen

Berufliche Erfolge

Art. 5

Personen, welche an beruflichen Wettbewerben oder Meisterschaften Auszeichnungen errungen haben.

Personen, die die Lehrabschlussprüfung mit der Note 5,5 oder mehr abgeschlossen haben.

Sonstige überdurchschnittliche Leistungen

Allg. Bedingungen

Art. 6

Zur Ehrung oder Würdigung gelangen Personen, die in Zwieselberg wohnhaft sind oder einer/m Mannschaft/Verein angehören, die/der ihren/seinen Sitz in Zwieselberg hat.

Vorgehen

Art. 7

Die Ehrungen der Gemeinde Zwieselberg finden jährlich im Anschluss an die Herbst-Gemeindeversammlung statt und werden im Amtsanzeiger ausgeschrieben.

Vereine oder Privatpersonen melden die Anwärter/innen fristgerecht an. Die Gemeinde Zwieselberg übernimmt die Kosten für den feierlichen Anlass.

Auszeichnungen

Art. 8

Alle geehrten Personen/Gruppen erhalten ein Geschenk im Wert von max. Fr. 200.00 und eine schriftliche Urkunde, sofern sie persönlich an der offiziellen Ehrung anwesend sind.

Schlussbestimmungen

Art. 9

Über Zweifelsfälle entscheidet der Gemeinderat.

Genehmigung

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat Zwieselberg an seiner Sitzung vom 20. Oktober 2020 genehmigt und tritt per 01. Januar 2021 in Kraft.

Zwieselberg, 20. Oktober 2020

NAMENS DES GEMEINERATES ZWIESELBERG

Der Präsident



Ulrich Zurbuchen

Die Sekretärin



Iris Wittwer